

An  
die Eltern und Erziehungsberechtigten  
der Klassenstufen 5 und 9

Jahnstraße 24 - 28  
56242 Selters

Tel. (0 26 26) 97 84-11  
Fax (0 26 26) 97 84-50

info@igs-selters.de  
www.igs-selters.de

Datum: 29.08.2016

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

mit diesem Schreiben möchten wir Sie über die Anforderungen der Aufsicht an Schulen – insbesondere die Aufsicht bei vorzeitig beendetem Unterricht – informieren.

Der nebenstehende Text ist ein Auszug aus der geltenden Verwaltungsvorschrift für Schulen in Rheinland-Pfalz.

Grundsätzlich gilt, dass Schülerinnen und Schüler der Klassenstufen 1 bis einschließlich 8 das Schulgelände nicht verlassen dürfen.

Wenn Sie als Eltern erlauben möchten, dass Ihr Kind im Fall vorzeitiger Beendigung des Unterrichts das Schulgelände verlassen darf, teilen Sie uns das bitte auf dem Rücklaufzettel unten mit.

Besucht Ihr Kind die 9. und 10. Klasse, lesen Sie bitte 2.7.2; Sie müssen somit den Rücklaufzettel nicht ausfüllen.

Bitte besprechen Sie diese Vorschriften mit Ihrem Kind und weisen Sie es noch auf folgendes hin: Die Erlaubnis, das Schulgelände zu verlassen, gilt weder für die Pausen noch für die Mittagspause. Alle Pausen sind Schulzeiten!

Mit freundlichen Grüßen

Claudia Schaub  
(Schulleiterin)

**VV vom 4. Juni 1999, geändert 9.7.2004**

2.7 Bei vorzeitig beendetem Unterricht ist die Aufsicht wir folgt auszuüben:

2.7.1. Schülerinnen und Schüler der Klassenstufe 1 bis einschließlich Klassenstufe 8 dürfen das Schulgelände nicht verlassen; Sie sind bis zum Ende des stundenplanmäßig vorgesehenen Unterrichts zu beaufsichtigen. Die Eltern können sich zu Beginn des Schuljahres schriftlich oder für den Einzelfall mündlich/ telefonisch damit einverstanden erklären, dass die Schülerinnen und Schüler das Schulgelände nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts verlassen; Die Eltern sind darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.7.2. Schülerinnen und Schülern ab Klassenstufe 9 ist das Verlassen des Schulgeländes nach der vorzeitigen Beendigung des Unterrichts freigestellt. Sie und ihre Eltern sind jedoch zu Beginn des Schuljahres darauf hinzuweisen, dass – wie allgemein geltend – eine Haftung der Schule bei Verlassen des Schulgeländes ausgeschlossen und dass der gesetzliche Unfallversicherungsschutz grundsätzlich nur für den direkten Heimweg gewährleistet ist.

2.8. Die Schülerinnen und Schüler dürfen während der Schulzeit das Schulgelände nur mit Erlaubnis einer Lehrkraft verlassen; In Pausen und Freistunden ist Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe II das Verlassen des Schulgeländes erlaubt.

-----Rückmeldeabschnitt zur Aufsicht-----  
(Verlassen des Schulgeländes, 2016)

Wir haben die Information der Schule zur Kenntnis genommen und sind

- damit einverstanden.
- nur, wenn wir vorher unterrichtet werden, damit einverstanden.
- nicht damit einverstanden, dass unser Kind die Schule bei vorzeitigem Unterrichtsende verlassen darf.

\_\_\_\_\_  
Name und Klasse des Kindes:

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift Eltern

